

Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 Ziff. 5 der Kantonsverfassung
von der Regierung erlassen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Ziele

¹ Die Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons Graubünden.

² Dabei werden neben den Grundsätzen der Haushaltsführung folgende Ziele berücksichtigt:

- a) Wahrung der kantonalen Interessen,
- b) Schaffung von Transparenz,
- c) Koordination zwischen politischen Zielen, Eigentümerinteressen und Unternehmenszielen,
- d) Abschätzung und Minimierung von finanziellen und politischen Risiken,
- e) standardisierte Berichterstattung,
- f) regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung der kantonalen Engagements.

³ Im Umgang mit den Beteiligungen sowie bei Anpassungen von kantonalen Erlassen und Leistungsvereinbarungen betreffend Beteiligungen sind die Ziele gemäss Absatz 2 zu berücksichtigen

Art. 2

Definitionen

¹ Als Beteiligung gelten die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Im Weiteren gehören Engagements an einer Gesellschaft des schweizerischen Obligationenrechts dazu, welche Teil des Verwaltungsvermögens sind.

² Die Interessen des Kantons an der Leistungserbringung einer Beteiligung werden als Leistungsauftragsfunktion bezeichnet, die Eigentümer-, Finanz- und Führungsinteressen als Finanzbeteiligungsfunktion.

³ Kantonsvertretungen sind vom Kanton delegierte beziehungsweise von Amtes wegen Einsitz nehmende Mitglieder im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen, von Vereinen und Stiftungen oder von Anlagen des Finanzvermögens.

II. Organisation

Art. 3

Die Regierung übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.

Regierung

Art. 4

¹ Die unterschiedlichen Rollen des Kantons in Bezug auf eine Beteiligung werden organisatorisch soweit sinnvoll getrennt.

Trennung der Rollen des Kantons

² Die Fachdepartemente nehmen die Leistungsauftragsfunktion wahr, das Departement für Finanzen und Gemeinden die Finanzbeteiligungsfunktion.

Art. 5

Die Finanzverwaltung ist die Koordinationsstelle Beteiligungen. Sie verkehrt mit den Fachdepartementen direkt.

Koordinationsstelle

III. Steuerung der Beteiligungen

Art. 6

Die Regierung legt für jede Beteiligung individuelle Eigentümerziele fest, sofern diese nicht bereits ausreichend durch ein Gesetz vorgegeben sind.

Art. 7

Die Fachdepartemente überprüfen alle vier Jahre im Rahmen der Aufgabenüberprüfung Notwendigkeit und Zweckmässigkeit ihrer Beteiligungen, die Eigentümerziele und nehmen nach Bedarf eine Risikobeurteilung vor.

Art. 8

¹ Die Regierung ist für die Ernennung und für die Abwahl von Kantonsvertretungen zuständig. Das Fachdepartement stellt unter Einbezug des Departements für Finanzen und Gemeinden Antrag.

Kantonsvertretungen

² Personen, die die Altersgrenze erreichen, können in der Regel nicht mehr eine Kantonsvertretung innehaben. Die Altersgrenze wird Ende des Geburtsmonats, in welchem das 70. Altersjahr erfüllt wird, erreicht. Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

¹ Grundlage für die Auswahl sind die von der Regierung beschlossenen Anforderungsprofile:

Kriterien für die Auswahl

- das individuelle Anforderungsprofil, das allgemein gültige und branchenspezifische Anforderungen enthält,
- das Anforderungsprofil für das strategische Führungsorgan als Ganzes.

² Das individuelle Anforderungsprofil definiert Wählbarkeitserfordernisse, die Voraussetzung für die Wahl und die Amtsausübung sind.

³ Interessenkollisionen sind möglichst zu vermeiden. Die Kantonsvertretungen haben allfällige Interessens- und Rollenkonflikte der Regierung offenzulegen.

Art. 10

Pflichten der Kantonsvertretungen

- ¹ Die Kantonsvertretungen sind verpflichtet,
- ihre Tätigkeit im Einklang mit den Eigentümerzielen auszuüben;
 - die von der Beteiligung erhaltenen Vergütungen gegenüber der Koordinationsstelle Beteiligungen offenzulegen, soweit diese nicht durch die Regierung festgelegt oder genehmigt werden;
 - dem Fachdepartement über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht unverzüglich Bericht zu erstatten. Das Fachdepartement informiert die Regierung und die Koordinationsstelle Beteiligungen.
- ² Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

Art. 11

Berichterstattung und Offenlegung der Vergütungen

Die Regierung legt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vorgaben für die jährliche Berichterstattung der Beteiligungen fest und regelt dabei auch die Offenlegung der Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane.

Art. 12

Jahresversammlungen

- ¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden bestimmt in Absprache mit dem Fachdepartement die Personen, welche an den Jahresversammlungen mit der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte beauftragt werden.
- ² Der Kanton unterstützt in der Regel die Anträge des strategischen Führungsorgans. Wird davon abgewichen, so ist dies mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden und dem Fachdepartement vorgängig abzusprechen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.